LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Factsheet / 01. Januar 2019 / US-Erbschaftssteuer (US Federal Estate Tax)

US Federal Estate Tax

1 Ausgangslage

US Federal Estate Tax (auch US-Erbschaftsteuer oder US-Nachlasssteuer genannt) ist im Zusammenhang mit einem Vermögensübergang immer dann zu zahlen, wenn

- der Erblasser US-Staatsbürger (citizen) war;
- der Erblasser Ausländer (*alien*) war und seinen Wohnsitz (*residence*) in den USA hatte;
- der Erblasser weder US-Amerikaner noch seinen Wohnsitz in den USA hatte (Nicht-US-Person), aber zum Zeitpunkt seines Todes US-Vermögenswerte (US situs assets) Bestandteil des Erbes sind.

Damit kann unter bestimmten Vorraussetzungen die US-Erbschaftssteuer auch für Nicht-US-Bürger mit Wohnsitz ausserhalb der USA fällig werden und somit eine Melde- und (beschränkte) Steuerpflicht auslösen.

2 Funktionsweise der US-Erbschaftssteuer für Nicht-US-Personen

Die US Federal Estate Tax auf US-Vermögenswerte (*US situs assets*) von Nicht-US-Personen stellt aus amerikanischer Sicht eine beschränkte Steuerpflicht dar. Ihr unterliegen grundsätzlich nach amerikanischem Rechtsverständnis folgende Kategorien von US-Vermögenswerten (nicht abschliessende Aufzählung):

- Anteile an Kapitalgesellschaften, welche nach US-Recht inkorporiert sind (bspw. Aktien und Obligationen von US-Unternehmen);
- Anteile an bestimmten US-Anlagefonds;
- Forderungen gegen einen amerikanischen Schuldner;
- in den USA belegene Immobilien;
- US-Betriebsstättenvermögen / US-Geschäftsvermögen;
- Auszahlungen von U.S.-Lebensversicherungen (proceeds of life insurances).

Die US-Erbschaftssteuer fällt bei einem Vermögensübergang einer Nicht-US-Person grundsätzlich dann an, wenn der Gesamtwert der «US situs assets» den allgemeinen Freibetrag gemäss amerikanischem Recht in Höhe von USD 60'000,00 übersteigt. Allerdings gewähren verschiedene Doppelbesteuerungs-



abkommen betreffend Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer (Erbschafts- & Schenkungssteuer-DBA) mit den USA (Estate & Gift Tax Treaties) weitergehende Vorteile. Nach dem jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Wohnsitzland des Erblassers und den USA können somit gegebenenfalls höhere Steuerfreibeträge oder weitergehende Ausnahmeregelungen zur Anwendung gelangen.

Die Länder, die mit den USA ein entsprechendes Erbschafts- & Schenkungssteuer-DBA abgeschlossen haben, können der Homepage des <u>U.S. IRS</u> entnommen werden.

Zuständig für die Erstellung und Einreichung der Erbschafts- oder Schenkungssteuererklärung und der Zahlung der entsprechenden Steuern ist der US-Nachlassverwalter (*personal representative*). In Fällen, in welchen kein US-Nachlassverwalter bestellt ist, obliegen diese Pflichten letztendlich den Erben. Daraus folgt beispielsweise, dass die Erben eines ausserhalb der USA wohnhaften und verstorbenen Erblassers ohne US-Nationalität gegenüber dem US Fiskus steuerpflichtig werden können.

Der Liechtensteinische Bankenverband und seine Mitgliedsbanken empfehlen, für weitere Informationen über die US-Erbschaftssteuer sowie die damit verbundenen Melde- und Steuerpflichten in den USA einen qualifizierten Steuerberater beizuziehen.

3 Nützliche externe Links

U.S. IRS Q&A zur US-Erbschaftssteuer

Dieses Factsheet und seine Inhalte sind rein informativer und unverbindlicher Natur und stellen keinerlei Rechtsoder Steuerberatung dar. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.

Links zu Webseiten Dritter werden ausschließlich zu Informationszwecken angeboten.

Der Liechtensteinische Bankenverband sowie seine Mitglieder haften nicht für die Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts oder jegliche andere mit der externen Seite verbundenen Anliegen. Sie haben keine Kontrolle über diese Seiten, die unter Umständen nicht dieselben Datenschutz-, Sicherheits- oder Zugriffsbestimmungen unterliegen.

Der Liechtensteinische Bankenverband behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen.